

Informationsbogen für den Einleger

Fassung Dezember 2015

**Einlagen bei der Porsche Bank AG
sind geschützt durch:**

Einlagensicherung der Banken und Bankiers
Gesellschaft m.b.H.
Börsegasse 11
1010 Wien

Sicherungsobergrenze:

EUR 100.000,00 pro Einleger pro Kreditinstitut

**Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben
Kreditinstitut haben:**

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,00

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Einlagensicherung der Banken und Bankiers
Gesellschaft m.b.H.
Börsegasse 11
1010 Wien
Tel. +43 1 533 98 03
office@einlagensicherung.at

Weitere Informationen:

<http://www.einlagensicherung.at>

Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000,00 erstattet.

Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von einem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000,00 pro Kreditinstitut.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000,00 allerdings zusammen gefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. Weitere Informationen sind erhältlich über die Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien;
<http://www.einlagensicherung.at>

Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.

Börsegasse 11

1010 Wien

<http://www.einlagensicherung.at>

Es wird Ihnen Ihre Einlage (bis zu EUR 100.000,00) spätestens innerhalb folgender Fristen erstattet:

- bis zum 31. Dezember 2018: 20 Arbeitstage
- vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2020: 15 Arbeitstage
- vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023: zehn Arbeitstage
- ab 1. Jänner 2024: sieben Arbeitstage

Bis 31. Dezember 2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitstellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien; <http://www.einlagensicherung.at>

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG). Diese stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.